

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und die Leitsätze stammen von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen werden kenntlich gemacht. Die mit einem * versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

Europäische Gerichte

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

1 Durchsichtung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten in einer Anwaltskanzlei

EMRK Art. 8, 35 I, 41

1. Mit der Durchsichtung und Beschlagnahme von elektronisch gespeicherten Daten in der Kanzlei des Beschwerdeführers zu 1 haben die Behörden in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihrer „Korrespondenz“ i. S. von Art. 8 EMRK eingegriffen.

2. Bei Prüfung der Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war (Art. 8 II EMRK), kommt es unter anderem darauf an, ob das Recht und die Praxis des beklagten Staats angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch und Willkür vorsehen.

3. Das ist nach der österreichischen StPO unbestritten der Fall. Doch haben die mit der Durchsichtung und Beschlagnahme der Daten beauftragten Beamten einige der verfahrensrechtlichen Sicherungen, die Missbrauch und Willkür verhindern und das Recht des Anwalts auf Verschwiegenheit schützen sollen, nicht beachtet. Insoweit waren Durchsichtung und Beschlagnahme zum verfolgten berechtigten Ziel – Verhütung von Straftaten – nicht verhältnismäßig.

4. Wenn er eine Verletzung der Konvention festgestellt hat, kann der Gerichtshof dem Beschwerdeführer nur solche Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den staatlichen Behörden ersetzen, die notwendig waren, um die Verletzung der Konvention zu verhindern oder wiedergutzumachen, und die der Höhe nach angemessen sind. (Leitsätze der Bearbeiter)

EGMR, *Urt. v. 16. 10. 2007 – 74336/01 (Wieser u. Bicos Beteiligungen GmbH/Österreich)*

Zum Sachverhalt: Der Bf. zu 1, *Gottfried Wieser*, 1949 geboren, ist Rechtsanwalt in Salzburg. Er ist zugleich Eigentümer und Geschäftsführer der *Bicos Beteiligungen GmbH*, der Bf. zu 2, einer Holding, die unter anderem Alleineigentümerin der *Novamed GmbH* ist. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in der Kanzlei des Bf. zu 1. Auf ein Rechtsmittelersuchen der StA Neapel erließ das *LG Salzburg* am 30. 8. 2000 einen Durchsuchungsbefehl gegen die Bf. zu 2 und die *Novamed GmbH*, da in Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen in Italien wegen illegalen Handels mit Medikamenten Rechnungen an die *Novamed GmbH* gefunden worden waren. Das *LG* ordnete die Beschlagnahme aller Geschäftsunterlagen an, aus denen sich Hinweise auf Verbindungen zu den verdächtigen Personen und Firmen ergäben. Am 10. 10. 2000 durchsuchten etwa acht bis zehn Beamte der Wirtschaftspolizei Salzburg und Datensicherungsexperten des Bundesministeriums für Inneres den Sitz der Bf. zu 2. In Anwesenheit des Bf. zu 1 und eines

Vertreters der Salzburger Anwaltskammer suchten einige Beamte nach Unterlagen der Bf. zu 2 und der *Novamed GmbH*. Alle Aktenstücke wurden dem Bf. zu 1 und dem Vertreter der Anwaltskammer vor Beschlagnahme gezeigt. Erhob der Bf. zu 1 Einwendungen, wurde das betreffende Dokument versiegelt und beim *LG* hinterlegt (§ 145 ÖstStPO). Die beschlagnahmten oder versiegelten Unterlagen wurden in ein Verzeichnis eingetragen, das der Bf. zu 1 und die Beamten unterschrieben. Gleichzeitig durchsuchten andere Beamte die Computer des Bf. zu 1 und kopierten mehrere Dateien auf Disketten. Der für den Computer Service zuständige IT-Spezialist wurde seinen Angaben zufolge mit der Bitte um Hilfe hinzugezogen, verließ die Kanzlei aber nach etwa einer halben Stunde. Der Vertreter der Anwaltskammer war von der Durchsichtung der Computer unterrichtet und zeitweise anwesend. Nach Beendigung dieses Teils der Durchsichtung verließen die Beamten die Kanzlei, ohne einen Bericht zu erstellen und offenbar auch ohne den Bf. zu 1 über das Ergebnis ihrer Suche zu unterrichten. Später am selben Tag setzten die Beamten einen Datensicherungsbericht auf. Aus ihm ergibt sich, dass die Festplatten nicht vollständig kopiert worden waren. Die Daten wurden unter Eingabe der betroffenen Firmen und der Namen der in Italien Verdächtigen durchsucht. Dabei waren eine Datei mit dem Namen *Novamed GmbH* bestehend aus 90 Ordnern und ein weiterer Ordner zu einem der Punkte im Durchsuchungsbefehl gefunden worden. Am 13. 10. 2000 öffnete der Untersuchungsrichter die versiegelten Unterlagen in Anwesenheit des Bf. zu 1. Einige Dokumente wurden kopiert und zu den Akten genommen, andere wurden dem Bf. zu 1 zurückgegeben, weil ihre Verwendung sein Recht auf Verschwiegenheit als Anwalt berührt hätte. Die Disketten mit den Daten wurden der Wirtschaftspolizei übergeben, die alle Dateien ausdrückte. Disketten und ausgedruckte Daten wurden dann dem Untersuchungsrichter ausgehändigt. Am 28. 11. 2000 bzw. 11. 12. 2000 erhoben die Bf. zu 2 und zu 1 Beschwerde bei der *Ratskammer* des *LG* unter anderem mit der Begründung, die Durchsichtung und die Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten hätten das Recht des Bf. zu 1 auf Verschwiegenheit verletzt: einige Beamte hätten die Dateien unbeobachtet durchsucht und anschließend Daten kopiert. Die hätten dieselben Informationen enthalten wie die in Anwesenheit des Bf. zu 1 beschlagnahmten Unterlagen, der Bf. zu 1 habe bei ihnen aber keine Einwendungen erheben und auf Versiegelung bestehen können. Die *Ratskammer* wies die Beschwerde am 31. 1. 2001 als unbegründet zurück. Bei der Durchsichtung der Kanzlei des Bf. zu 1 sei es ausschließlich um Unterlagen der Bf. zu 2 und der *Novamed GmbH* gegangen. Der Durchsuchungsbefehl habe sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten erstreckt. Die Beamten seien den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgegangen. Zwischenzeitlich, nämlich am 20. und 21. 11. 2000 hatten die Bf. Beschwerde beim *Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg* eingelegt und vorgetragen, die Durchsichtung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten in der Kanzlei des Bf. zu 1 sei rechtswidrig gewesen. Der *Unabhängige Verwaltungssenat* führte am 2. 4., 11. 6. und 11. 7. 2001 eine mündliche Verhandlung durch, in deren Verlauf er zahlreiche Zeugen vernahm, darunter den IT-Spezialisten, den Beamten, der die Durchsichtung geleitet hatte, und den Vertreter der Anwaltskammer Salzburg. Am 24. 10. 2001 wies er die Beschwerden zurück. Die Beamten hätten bei der Durchsichtung möglicherweise die Vorschriften der österreichischen StPO nicht ganz eingehalten, aber auf Grund eines richterlichen Durchsuchungsbefehls gehandelt. Deswegen könne das Gericht die Rechtmäßigkeit der Durchsichtung nicht überprüfen.

Die Bf. haben am 3. 8. 2001 Beschwerde beim *Gerichtshof* eingelegt und Verletzung ihrer Rechte aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gerügt. Am 16. 5. 2006 hat der *Gerichtshof (IV. Sektion)* die Beschwerde für zulässig erklärt und mit Urteil vom 16. 10. 2007 einstimmig die von der Regierung erhobene Einwendung der Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe (Art. 35 I EMRK) zurückgewiesen und eine Verletzung von Art. 8 EMRK hinsichtlich des Bf. zu 1 (einstimmig) sowie hinsichtlich der Bf. zu 2 (4:3 Stimmen) festgestellt. Außerdem hat er Österreich einstimmig verurteilt, binnen drei Monaten an den Bf. zu 1 als Ersatz für Nichtvermögensschaden 2500 Euro und 10 000 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zu zahlen.

Aus den Gründen: I. *Behauptete Verletzung von Art. 8 EMRK*

41. Die Bf. beschwerten sich über die Durchsichtung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten. Sie berufen sich auf Art. 8 EMRK . . .

A. Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK

42. Die Regierung geht in ihrem Vortrag davon aus, dass die umstrittene Durchsuchung und die Beschlagnahme in das „Privatleben“ und die „Wohnung“ der Bf. eingegriffen haben.

43. Der *Gerichtshof* hat die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei als einen Eingriff in das „Privatleben“, die „Korrespondenz“ und möglicherweise in die „Wohnung“ angesehen, wobei er Wohnung im weiteren Sinne versteht, wofür der Begriff „domicile“ spricht, den Art. 8 EMRK in seiner französischen Fassung verwendet (s. *EGMR*, 1992, Serie A, Bd. 251, S. 33-35 Nrn. 29-33 = *NJW* 1993, 718 – Niemietz/Deutschland; *EGMR*, Slg. 2002-VIII – Tamosius/Vereinigtes Königreich; s. auch *EGMR*, Urt. v. 27. 9. 2005 – 50882/99 Nr. 71 – Petri Sallinen u. a./Finnland, das bestätigt, dass die Durchsuchung der Kanzlei eines Anwalts auch in sein Recht auf Achtung seiner „Wohnung“ eingreift). Die Durchsuchung von Geschäftsräumen eines Unternehmens wurde ebenfalls als ein Eingriff in das Recht auf Achtung der „Wohnung“ gesehen (s. *EGMR*, Slg. 2002-III Nrn. 40-42 – Société Colas Est u. a./Frankreich).

44. Im vorliegenden Fall beschwerten sich die Bf. nicht über die Durchsuchung ihrer Geschäftsräume, also die Kanzlei des Bf. zu 1 und den Sitz der Bf. zu 2, und auch nicht über die Beschlagnahme der Unterlagen, sondern allein über die Durchsuchung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten.

45. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme haben in das Recht der Bf. auf Achtung ihrer „Korrespondenz“ i. S. von Art. 8 EMRK eingegriffen (s. *EGMR*, 1992, Serie A, Bd. 251, S. 34-35 Nr. 32 = *NJW* 1993, 718 – Niemietz/Deutschland zur Korrespondenz einer Anwaltskanzlei; *EGMR*, Urt. v. 27. 9. 2005 – 50882/99 Nr. 71 – Petri Sallinen u. a./Finnland, zur Beschlagnahme von Computer-Disketten eines Anwalts). Angesichts dieser Entscheidungen, die den Begriff „Wohnung“ auf Geschäftsräume eines Unternehmens erstreckt haben, besteht keine Veranlassung, hinsichtlich der „Korrespondenz“ des Bf. zu 1, einer natürlichen Person, und der Bf. zu 2, einer juristischen Person, zu unterscheiden. Außerdem ist es nicht erforderlich zu prüfen, ob auch in das „Privatleben“ der Bf. eingegriffen worden ist.

46. Folglich ist zu prüfen, ob der Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihrer „Korrespondenz“ den Anforderungen von Art. 8 II EMRK entspricht.

B. Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK

1. Vortrag der Parteien (zusammengefasst)

47.–52. Die Bf. meinen insbesondere, die Durchsuchung und die Beschlagnahme seien in ihrem Fall unverhältnismäßig gewesen. Bei der Beschlagnahme der elektronisch gespeicherten Daten seien die geltenden Verfahrensvorschriften nicht beachtet worden.

Die Regierung wendet ein, die Bf. hätten es versäumt, die Versiegelung und gerichtliche Aufbewahrung der elektronisch gespeicherten Daten zu beantragen, um so das Gericht entscheiden zu lassen, ob die Daten für die strafrechtlichen Ermittlungen verwertet werden könnten. Damit hätten sie die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe nicht erschöpft. Die Bf. erwidern, so wie die Beschlagnahme durchgeführt worden sei, wäre es ihnen unmöglich gewesen, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen.

In der Sache ist die Regierung der Auffassung, die Durchsuchung und die Beschlagnahme der Daten seien zum verfolgten berechtigten Ziel – Verhütung von Straftaten und Schutz der Gesundheit – verhältnismäßig gewesen. Die ge-

setzlichen Vorschriften seien bei Vollstreckung des Durchsuchungsbefehls beachtet worden.

2. Beurteilung durch den Gerichtshof

a) „gesetzlich vorgesehen“

53. Ein Eingriff ist nur dann „gesetzlich vorgesehen“, wenn er eine Rechtsgrundlage im staatlichen Recht hat. In Zusammenhang mit Art. 8 II EMRK ist der Begriff „gesetzlich“ in seinem „materiellen“, nicht in „formellem“ Sinn zu verstehen. Wo geschriebenes Recht herrscht, ist „Gesetz“ das geltende Recht, wie es die zuständigen Gerichte ausgelegt haben (s. *EGMR*, Slg. 2002-III Nr. 43 – Société Colas Est u. a./Frankreich m. w. Nachw.; *EGMR*, Urt. v. 27. 9. 2005 – 50882/99 Nr. 77 – Petri Sallinen u. a./Finnland).

54. Die österreichische StPO kennt keine besonderen Vorschriften für die Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronisch gespeicherten Daten. Doch enthält sie genaue Vorschriften über die Beschlagnahme von Sachen und außerdem besondere Regeln zur Beschlagnahme von Papieren. Die österreichischen Gerichte haben in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass diese Vorschriften auch für die Durchsuchung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten gelten . . . Die Bf. bestreiten auch nicht, dass die von ihnen angegriffenen Maßnahmen eine Rechtsgrundlage im österreichischen Recht hatten.

b) Berechtigtes Ziel

55. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme sind in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen Dritte durchgeführt worden, die des illegalen Handels mit Medikamenten verdächtigt wurden. Sie verfolgten also ein berechtigtes Ziel, nämlich die Verhütung von Straftaten.

c) „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“

56. Der Vortrag der Parteien betrifft wesentlich die Notwendigkeit des Eingriffs sowie insbesondere die Frage, ob die Maßnahmen verhältnismäßig zum berechtigten Ziel gewesen sind und ob die in der österreichischen StPO vorgesehenen verfahrensrechtlichen Garantien beachtet wurden.

57. In vergleichbaren Fällen hat der *Gerichtshof* geprüft, ob das Recht und die Praxis des betroffenen Vertragsstaates angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch und Willkür vorsahen (s. z. B. *EGMR*, Slg. 2002-III Nr. 48 – Société Colas Est u. a./Frankreich). Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, ob die Durchsuchung richterlich angeordnet und durch Tatverdacht hinreichend begründet war, ob der Durchsuchungsbefehl seinem Umfang nach angemessen begrenzt war und, bei einer Anwaltskanzlei, ob die Durchsuchung in Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters erfolgte, um sicherzustellen, dass vom Recht des Anwalts auf Verschwiegenheit gedeckte Unterlagen nicht beschlagnahmt würden (s. *EGMR*, 1992, Serie A, Bd. 251, S. 36 Nr. 37 = *NJW* 1993, 718 – Niemietz/Deutschland; *EGMR*, Slg. 2002-VIII – Tamosius/Vereinigtes Königreich).

58. Im vorliegenden Fall stützte sich die Durchsuchung der Computer der Bf. auf einen Durchsuchungsbefehl, den der Untersuchungsrichter auf ein Rechtshilfeersuchen italienischer Gerichtsbehörden ausgestellt hatte. Dabei ging es um Ermittlungen gegen zahlreiche Unternehmen und Einzelpersonen in Italien wegen illegalen Handels mit Medikamenten. Begründet war die Durchsuchung damit, dass Rechnungen an die *Novamed GmbH* gefunden worden waren, die zu 100% Eigentum der Bf. zu 2 ist. Unter diesen Umständen war die Anordnung der Durchsuchung auf einen hinreichenden Verdacht gestützt.

59. Der Durchsuchungsbefehl hat auch die Dokumente und Daten, nach denen gesucht werden sollte, angemessen eingegrenzt, indem er von Geschäftsunterlagen sprach, aus denen sich Hinweise auf Verbindungen mit den Verdächtigen in dem italienischen Verfahren ergäben. Die Durchsuchung hat sich in diesen Grenzen gehalten, denn die Beamten haben nach Unterlagen und Daten gesucht, die entweder die Wörter *Novamed* oder *Bicos* oder den Namen eines Verdächtigen im italienischen Verfahren enthielten.

60. Außerdem sieht die österreichische StPO weitere verfahrensrechtliche Sicherungen bei Beschlagnahme von Papieren und elektronisch gespeicherten Daten vor. Dazu gehören folgende Vorschriften:

- a) der Inhaber der Räumlichkeiten soll der Durchsuchung beiwohnen;
- b) am Ende der Durchsuchung ist ein Bericht zu erstellen, und die beschlagnahmten Sachen sind in ein Verzeichnis zu bringen;
- c) widerspricht der Inhaber von Papieren der Durchsuchung, so sind sie versiegelt bei Gericht zu hinterlegen, das darüber entscheidet, ob sie für die Ermittlungen benutzt werden dürfen;
- d) wenn eine Anwaltskanzlei durchsucht wird, muss ein Vertreter der Anwaltskammer zugegen sein.

61. Die Bf. machen nicht geltend, die im österreichischen Recht vorgesehenen Garantien seien unzureichend, sondern beschwerten sich darüber, dass sie im vorliegenden Fall bei der Beschlagnahme der Daten nicht beachtet worden seien. Festzuhalten ist, dass mehrere Beamte die Durchsuchung in den Räumlichkeiten der Bf. durchgeführt haben. Während eine Gruppe Dokumente beschlagnahmte, durchsuchte eine zweite Gruppe die Computer, wobei sie bestimmte Suchkriterien einsetzte und Daten durch Kopieren zahlreicher Dateien auf Disketten beschlagnahmte.

62. Die oben genannten Vorschriften wurden bei der Beschlagnahme von Unterlagen voll und ganz beachtet: jedes Mal, wenn der Vertreter der Anwaltskammer der Beschlagnahme eines Dokuments widersprach, wurde es versiegelt. Einige Tage später entschied dann der Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Bf. zu 1, welche Unterlagen sein Recht auf Verschwiegenheit berührten, und gab dem Bf. zu 1 deswegen zahlreiche Papiere zurück. Insoweit haben sich die Bf. auch nicht beschwert.

63. Es fällt auf, dass diese Vorschriften bei der Beschlagnahme der elektronisch gespeicherten Daten nicht beachtet worden sind. Verschiedene Umstände zeigen, dass die Bf. in dieser Hinsicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt waren. Zunächst war der Vertreter der Anwaltskammer, wengleich während der Durchsuchung der Computer zeitweise zugegen, hauptsächlich mit der Kontrolle der Beschlagnahme von Papieren beschäftigt und konnte daher die Durchsuchung der elektronisch gespeicherten Daten nicht wirksam beaufsichtigen. Zweitens wurde der Bericht mit den verwendeten Suchkriterien und den Daten, die kopiert und beschlagnahmt worden waren, nicht am Ende der Durchsuchung erstellt, sondern erst später am selben Tag. Im Übrigen verließen die Beamten offenbar die durchsuchten Räume nach Beendigung ihrer Arbeit, ohne den Bf. zu 1 oder den Vertreter der Anwaltskammer über die Ergebnisse ihrer Suche zu unterrichten.

64. Es trifft zu, dass der Bf. zu 1 zu Beginn der Durchsuchung allgemein hätte verlangen können, alle Disketten

mit kopierten Daten zu versiegeln und dem Untersuchungsrichter vorzulegen. Da die österreichische StPO aber vorsieht, dass am Ende einer Durchsuchung ein Bericht erstellt wird und die beschlagnahmten Sachen aufzulisten sind, konnte er erwarten, dass dieses Verfahren eingehalten würde. Da das nicht geschah, hatte er keine Gelegenheit, seine Rechte wirksam wahrzunehmen. Deswegen ist die von der Regierung erhobene Einwendung der Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zurückzuweisen.

65. Hinsichtlich des Bf. zu 1 hat diese Art der Durchführung der Durchsuchung die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Verschwiegenheit mit sich gebracht. Die Gefahr hat besonderes Gewicht, da die Verletzung dieses Rechts Folgen für eine ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit haben kann (s. *EGMR*, 1992, Serie A, Bd. 251, S. 36 Nr. 37 = *NJW* 1993, 718 – *Niemietz/Deutschland*). Die österreichischen Gerichte und die Regierung haben betont, der Bf. zu 1 sei nicht der Anwalt der Bf. zu 2 und die beschlagnahmten Daten hätten nicht ihr Mandant-Anwalt-Verhältnis berührt. Es ist richtig, dass der Bf. zu 1 vor den österreichischen Gerichten anders als vor dem *Gerichtshof* nicht geltend gemacht hat, er sei der Anwalt der Bf. zu 2 oder der *Novamed GmbH*. Doch hat er im gesamten Verfahren vorgetragen, er sei als Anwalt für zahlreiche Unternehmen tätig, deren Geschäftsanteile sich in Händen der Bf. zu 2 befänden. Außerdem hat die Regierung die Behauptung des Bf. zu 1 nicht bestritten, dass die beschlagnahmten elektronisch gespeicherten Daten mehr oder weniger dieselben Informationen beinhalteten wie die beschlagnahmten Schriftstücke. Einige davon hatte der Untersuchungsrichter dem Bf. zu 1 zurückgegeben, weil sie sein Recht auf Verschwiegenheit berührten. Daher kann man sehr wohl annehmen, dass die beschlagnahmten elektronisch gespeicherten Daten ebenfalls von diesem Recht gedeckte Informationen enthielten.

66. Dass die Polizeibeamten einige der verfahrensrechtlichen Garantien, die Missbrauch und Willkür verhindern und das Recht des Anwalts auf Verschwiegenheit schützen sollen, nicht beachtet haben, hat dazu geführt, dass die Durchsuchung und die Beschlagnahme der elektronisch gespeicherten Daten des Bf. zu 1 zum verfolgten berechtigten Ziel unverhältnismäßig war.

67. Außerdem dient das Recht des Anwalts auf Verschwiegenheit auch dem Schutz seiner Mandanten. Mit Blick auf die obigen Feststellungen, wonach der Bf. zu 1 Unternehmen vertritt, deren Geschäftsanteile sich in Händen der Bf. zu 2 befänden, und die beschlagnahmten Daten Informationen enthielten, die dem Recht auf Verschwiegenheit des Bf. zu 1 unterlagen, besteht kein Grund, hinsichtlich der Bf. zu 2 zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

68. Daher ist Art. 8 EMRK hinsichtlich beider Bf. verletzt.

II. Anwendung von Art. 41 EMRK

...

A. Schaden

70. Der Bf. zu 1 verlangt als Ersatz für materiellen Schaden 4000 Euro jährlich ab 2000, weil er Mandanten verloren habe. Beweisen könne er das nicht, ohne seine Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses zu verletzen. Außerdem beantragt er 10 000 Euro als Ersatz für Nichtvermögensschaden, weil sein Ruf als Anwalt durch die Ereignisse gelitten habe.

71. Die Bf. zu 2 verlangt Ersatz für materiellen Schaden in Höhe von 20 211,56 Euro. Die Beschlagnahme der Daten

haben ihren Namen als Holding ruiniert. Daher habe sie unter anderem Namen neu gegründet werden müssen. Dafür habe sie 17 500 Euro als Nominalkapital der neuen Gesellschaft aufbringen müssen, und für die erforderlichen Rechtsakte habe sie 2711,56 Euro bezahlen müssen. Einen Antrag auf Ersatz von Nichtvermögensschaden hat die Bf. zu 2 nicht gestellt.

72. Die Regierung erwidert, zwischen der angeblichen Verletzung der Konvention und dem geltend gemachten materiellen Schaden gebe es keinen Kausalzusammenhang.

73. Was die Anträge der Bf. auf Ersatz des materiellen Schadens betrifft, kann der *Gerichtshof* keine Vermutungen darüber anstellen, welche Auswirkungen es auf den Ruf der Bf. gehabt hätte, wenn die Durchsuchung und die Beschlagnahme der elektronisch gespeicherten Daten in Übereinstimmung mit Art. 8 EMRK erfolgt wären (s. *mutatis mutandis* EGMR, Slg. 2002-III Nr. 54 – *Société Colas Est u. a./Frankreich*). Daher gibt er diesen Anträgen nicht statt.

74. Der Bf. zu 1 hat aber einen Nichtvermögensschaden erlitten, nämlich Sorgen und Frustrationen als Folge der Art und Weise, wie die Durchsuchung und die Beschlagnahme der Daten durchgeführt worden sind. Der *Gerichtshof* entscheidet nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Betrags, den er in einem vergleichbaren Fall zuerkannt hat (s. EGMR, Urt. v. 27. 9. 2005 – 50882/99 Nr. 114 – *Petri Sallinen u. a.*), und spricht dem Bf. zu 1 als Ersatz für Nichtvermögensschaden 2500 Euro zu.

B. Kosten und Auslagen

75. Der Bf. zu 1 beantragt als Ersatz für Kosten und Auslagen 15 967,15 Euro, das heißt 9204,52 Euro für das Verfahren in Österreich und 6762,63 Euro für das Verfahren vor dem *Gerichtshof*. Die Beträge schließen Mehrwertsteuer ein.

76. Die Regierung räumt ein, dass die für das Verfahren in Österreich geltend gemachten Kosten notwendig entstanden sind. Doch meint sie, die verlangten Beträge seien übertrieben hoch, denn sie entsprächen nicht den österreichischen Honorarregeln für Anwälte. Insbesondere seien für das Verfahren vor dem *Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg* nur 1486,80 Euro und nicht 4858 Euro geschuldet. Außerdem sei auch der für das Verfahren in Strassburg verlangte Betrag zu hoch. Nur 2289,96 Euro seien angemessen.

77. Wenn er eine Verletzung der Konvention festgestellt hat, kann der *Gerichtshof* dem Bf. nur solche Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den staatlichen Behörden ersetzen, die notwendig waren, um die Verletzung der Konvention zu verhindern oder wiedergutzumachen, und die der Höhe nach angemessen sind (EGMR, Slg. 2002-III Nr. 57 – *Société Colas Est u. a./Frankreich*).

78. Dass die vom Bf. zu 1 geltend gemachten Kosten notwendig entstanden sind, ist unbestritten. Doch sind sie der Höhe nach nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Informationen und der in vergleichbaren Fällen zuerkannten Beträge ist es angemessen, dem Bf. zu 1 als Ersatz für sämtliche Kosten 10 000 Euro zuzusprechen. Dieser Betrag schließt Mehrwertsteuer ein.

C. Verzugszinsen

79. Der *Gerichtshof* setzt für Verzugszinsen den Zinssatz für Spitzenrefinanzierungsfazilitäten der Europäischen Zentralbank zuzüglich 3% an.

(Übersetzt und bearbeitet von Dr. Jens Meyer-Ladewig, Wachtberg, und Professor Dr. Herbert Petzold, Straßburg)

2 Verurteilung wegen Veröffentlichung eines Buchs über die geheime Telefonüberwachung von Journalisten und Anwälten – Antiterror-Abteilung im Elysée

EMRK Art. 6 II, 10, 35, 41

1. Die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) stellt einen wesentlichen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft dar, in der die Presse eine bedeutende Rolle spielt. Wenngleich sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf (insbesondere wegen des Schutzes des guten Rufs und der Rechte anderer und der Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen), ist es doch ihre Aufgabe, unter Wahrung ihrer Pflichten und Verantwortung Informationen und Ideen über Fragen allgemeinen Interesses zu verbreiten.

2. Fragen, über die Gerichte entscheiden, können gleichzeitig auch in der Presse erörtert werden, die dabei allerdings das Recht des Einzelnen auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) berücksichtigen muss. Wenn Journalisten über ein laufendes Strafverfahren berichten, müssen sie darauf achten, dass ihre Berichterstattung nicht die Aussichten einer Partei auf ein faires Verfahren verringert oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rolle der Gerichte untergräbt.

3. Bei der nach Art. 10 II EMRK erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen muss der *Gerichtshof* auch beachten, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, nach Art. 6 II EMRK bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten hat.

4. Im vorliegenden Fall ging es um ein illegales System des Abhörens, das an der Spitze des Staates eingerichtet worden war. Die Öffentlichkeit hatte ein berechtigtes Interesse daran, über das gegen den verantwortlichen Beamten im Elysée eingeleitete Strafverfahren und die von den Beschwerdeführern in ihrem Buch geschilderten Umstände des Falles unterrichtet zu werden.

5. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit und zur Wahrung der Unschuldsvermutung zu Gunsten eines Beschuldigten ist es grundsätzlich legitim, die Vertraulichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung zu schützen. Angesichts der besonderen Umstände des Falles war der Schutz der von den Beschwerdeführern verbreiteten Informationen allerdings nicht oder nicht mehr geboten.

6. Ein Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung kann sich auf die Ausübung dieser Freiheit abschreckend auswirken. Dass gegen die Beschwerdeführer relativ leichte Sanktionen verhängt wurden, ändert daran nichts.

EGMR (III. Sektion), Urt. v. 7. 6. 2007 – 1914/02 (*Dupuis u. a./Frankreich*)

Zum Sachverhalt: Auf Grund eines Dekrets vom 17. 3. 1982 wurde 1983 im Elysée, dem Amtssitz des französischen Staatspräsidenten, eine Antiterror-Abteilung eingerichtet, die geheim Telefone überwachte und Gespräche aufzeichnete. Im November 1992 veröffentlichte ein Wochenblatt eine Notiz vom 28. 3. 1983, handgeschrieben auf einem Papier mit dem Briefkopf des Elysée, in der es Hinweise darauf gab, dass insbesondere einige Journalisten und Anwälte abgehört worden waren. Zeitungen veröffentlichten noch im selben Jahr die Liste der Betroffenen. Im Februar 1993 wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf M, der Stellvertretende Kabinettschef des französischen Staatspräsidenten zurzeit der Abhöraktion, wegen Eingriffs in das Privatleben Dritter beschuldigt wurde. Am 25. 1. 1996, wenige Tage nach dem Tod von Präsident *Mitterrand*, veröffentlichte der Verlag *Arthème Fayard* ein Buch der Bf., *Jérôme Dupuis* und *Jean-Marie Pontaut*, beide Journalisten, mit dem Titel „*Les oreilles du Président*“ (Die Ohren des Präsidenten), in dem sie beschrieben, wie das Abhören im Elysée vor sich ging. Am 1. 2. 1996 stellte M Strafanzeige gegen die Bf. wegen Hehlerei von Dokumenten, die unter Verletzung des Berufsgeheimnisses beschafft worden seien, Verletzung des Berufsgeheimnisses